

Bestätigung

für Heimbewohner/innen

Versichertes Heim	Landgut Unterlöchli	Sach-Police Nr.	14.937.163
Adresse	Adligenswilerstrasse 85, 6006 Luzern	Haft-Police Nr.	14.964.544
Heim-Typ	Alters- und Pflegeheim	Gültig ab	01.01.2020
Funk Niederlassung	Luzern		

1 Privathaftpflicht

1.1 Versicherte Ansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den/die Bewohner/in erhoben werden, wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden als Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens.

1.2 Versicherte Summen

Die Versicherungssumme pro Ereignis und Jahr beträgt **CHF 10'000'000 (10 Mio.)**

1.3 Selbstbehalt

Der/die Bewohner/in trägt pro entschädigungspflichtiges Ereignis **CHF 200.00** selbst.

1.4 Deckungseinschränkungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche (Auswahl):

- Aus Schäden, die die Person oder Sachen des Versicherten oder einer mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Person (Bewohner) betreffen (Eigenschäden).
- Aus Schäden, deren Eintritt vom Heimbewohner mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.
- Schäden im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen oder versuchten Vergehen und Verbrechen.
- Für Abnutzungsschäden (z.B. Verschleiss, übermässige Beanspruchung)
- Aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von eigenen Motorfahrzeugen und angekoppelten Motorfahrzeuganhängern sowie aus der Benützung eines Fahrzeugs zu Fahrten, die nicht bewilligt sind.



2 Hausrat

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat (inkl. Bilder, Schmucksachen, Armband-, Taschenuhren, Rollstühle, Seniorenfahrzeuge, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind), der dem/der Bewohner/in zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes ganz oder teilweise gehört sowie die damit verbundenen Folgekosten. Die Deckung gilt subsidiär zu anderen Leistungsträgern.

2.2 Versicherte Gefahren

All Risks (u.a. Feuer-/Elementarereignisse, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie einfacher Diebstahl, Wasser, Glasbruch).

2.3 Versicherte Summen

Im Schadenfall wird die Reparatur oder die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache entschädigt. Es gelten folgende Summenlimiten:

■ Hausrat	CHF 100'000
davon für Schmucksachen inkl. Armband- und Taschenuhren	
■ in gewöhnlicher Aufbewahrung	CHF 10'000
■ im Zimmersafe/Kassenschrank	CHF 50'000
■ Geldwerte	
■ in Zimmersafe	CHF 30'000 (insgesamt je Ereignis)
■ je Zimmersafe	CHF 6'000
davon Bargeld	CHF 2'000
■ dem Heim anvertraute Geldwerte	
■ in abgeschlossenem Kassenschrank bis 300 kg	CHF 30'000 (je Kassenschrank)
■ in abgeschlossenem Kassenschrank über 300 kg	CHF 50'000 (je Kassenschrank)
■ in gewöhnlicher Aufbewahrung	CHF 6'000
■ Beraubung	CHF 50'000
■ Einfacher Diebstahl (ohne Geldwerte)	
■ Hausrat innerhalb von Gebäuden	CHF 15'000
■ Hausrat ausserhalb von Gebäuden	CHF 3'000

2.4 Schmucksachen inkl. Armband- und Taschenuhren

Um in einem Schadenfall den Wertnachweis gestohlener Schmucksachen zu erbringen, empfiehlt es sich die Anschaffungsbelege aufzubewahren oder ein mit Fotos dokumentiertes Inventar zu erstellen.

2.5 Selbstbehalt

Der/die Bewohner/in trägt pro entschädigungspflichtigem Ereignis **CHF 500.00** selbst.

Ausnahmen:

- | | |
|--------------------|--|
| ■ Elementarschäden | 10 %, mind. CHF 2'500, max. CHF 50'000 |
| ■ Erdbebenschäden | 10 %, mind. CHF 20'000 |
| ■ Terrorschäden | 10 %, mind. CHF 50'000, max. CHF 500'000 |

2.6 Deckungseinschränkungen

Nicht versicherte Schäden (Auswahl):

- Schäden an Sachen bzw. Teilen davon durch:
 - Naturbedingte oder mangelhafte Beschaffenheit von Materialien
 - Mangelhaften Unterhalt oder Wartung
 - Unterlassene Abwehrmassnahmen
- Abnutzung, Verschleiss, Alterung, Korrosion, Witterungseinflüssen, Feuchtigkeit, Staub, Rauch, Russ;
- Schäden und Störungen an versicherten Sachen, sofern diese durch kräftemechanische Betriebsauswirkungen, magnetische oder mechanische Einflüsse verursacht wurden.

3 Besonderes

Im Schadenfall sind die Bestimmungen des zwischen CURAVIVA und der AXA abgeschlossenen Rahmenvertrages massgebend. In der Sachversicherung gilt die Police.

Die Versicherungsbestätigung dient lediglich zur Information und es können daraus keine Rechte abgeleitet werden. Betreffend Deckung sind einzige die Originalpolice und deren Nachträge massgebend.

